Bauleitplanung der Stadt Gersfeld (Rhön)

Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersfeld (Rhön), Stadtteil Obernhausen – Wasserkuppe

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersfeld (Rhön) hat dem Regierungspräsidium Kassel zur Genehmigung vorgelegen.

Mit Schreiben vom 03.08.2017 teilt das Regierungspräsidium Kassel mit, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 24.05.2017 beschlossene Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt wurde. Der Plan wird somit in der vorliegenden Fassung (s. Abbildung: Planausschnitt) gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.



Die durchgeführte Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die Umwandlung bisheriger "Flächen für Wald" und "Flächen für die Landwirtschaft" in "Sondergebiet Feriendorf".

Das Planungsgebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Obernhausen, Flur 2, Flurstück 7/6 (teilweise) und 6/35 (teilweise). Es wird begrenzt im Norden durch den anschließenden Wald und den geplanten Straßenkreisel, im Osten durch die Landesstraße sowie im Süden und Westen durch Bebauung.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gersfeld (Rhön) kann auf Dauer während nachstehend genannter Stunden von jedermann in der Bauverwaltung der Stadt Gersfeld, Schachener Str. 7, 36129 Gersfeld, eigesehen werden:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag oder arbeitsfreier Tag fällt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird in Verbindung mit der Inkraftsetzung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes auf den Paragraphen § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6

des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBI. I S. 1298), ausdrücklich hingewiesen: "Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind."

Gersfeld (Rhön), den 25.08.2017 Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön) VII/ OR

i.A. Hakki Orhan Leiter der Bauabteilung